

Drittes Kapitel.

Fortschritte der Reformation.

Während Karls Abwesenheit war nicht allein der Bauernkrieg in Deutschland aufgelodert und im Blute von 100,000 erloschen, sondern auch die wittenbergische Reformation hatte trotz der Ablehnung ihres Urhebers große Eroberungen gemacht. Im Jahr 1525 starb Kurfürst Friedrich von Sachsen und sein Nachfolger Johann Friedrich bekannte sich öffentlich zum „Evangelium“ und er wurde mit dem Landgrafen Philipp von Hessen die Hauptsäule der Reformation. Ihrem Beispiele folgten die Herzoge von Pommern, Mecklenburg, Braunschweig-Lüneburg (Heinrich von Braunschweig Wolfenbüttel blieb katholisch), Anhalt, Schleswig-Holstein und die angesehensten Reichsstädte. In den Reichsstädten war jedoch die Stimmung sehr getheilt; waren die Plebejer, das gemeine Volk, der Reformation geneigt und wollten durch sie die Stadtverfassung demokratisieren, so waren die vornehmen Geschlechter gewiß gut katholisch, waren aber die Plebejer katholisch, so hielten sich die Geschlechter um so fester an die Reformation. Der Großmeister des Deutschordens in Preußen trat ebenfalls über und machte sich zum Landesherrn Preußens, das er zum polnischen Lehen machte und vom Reiche trennte; ihm thaten es Plettenberg in Livland, Kettler in Kurland nach; die estländische Ritterschaft unterwarf sich Schweden. Diese Länder wurden nun zum Sanktadel zwischen Schweden, Polen und Rußland. Wo aber die Regierung, ob Fürst oder Stadtmagistrat, sich zu dem „Evangelium“ bekannte, wurde die Ausübung des katholischen Kultus nicht geduldet, es ist daher eine große Lüge, wenn behauptet wird, die Reformatoren hätten die Freiheit des Glaubens und Gewissens für jemand anders als für sich und die Ihrigen verlangt; diese entstand erst aus späteren Kämpfen und aus gebieterischen, politischen Verhältnissen. Ebenso wenig gestatteten katholische Fürsten und Magistrate ihren Unterthanen den Uebertritt zum „Evangelium“, und sie konnten es nicht, wenn sie nicht alle Geseze der Kirche und des Staates brechen wollten. So wurde der später zum Vertrag erhobene Satz: *cujus regio ejus et religio*, der Landesherr ist auch Glaubensherr, thatsächlich eingeführt. Die katholischen Fürsten konnten das „Evangelium“ Luthers nicht anders als eine neue und große Häresie betrachten und nach den Gesezen des Reichs, des rein katholischen Staates, durfte diese so wenig geduldet werden, als die Häresie der Hussiten; andererseits war den Anhängern des neuen Glaubens der katholische ein anti-christlicher Gräuel, wie hätten sie diesen in ihren Gebieten dulden oder